

3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 4 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 4 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4 Steuermaßstäbe

- (1) Die Steuer wird als Pauschsteuer erhoben.
- (2) Die Durchführung von Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 - 3 wird nach dem Spielumsatz (§ 5), nach der Größe des benutzten Raumes (§ 7) oder nach der Roheinnahme (§ 8) besteuert.
- (3) Das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 4 wird nach der Anzahl der Apparate (§ 6 Abs. 1) besteuert.
- (4) Die Steuer für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 4 wird nach der Höhe des Einspielergebnisses erhoben. Einspielergebnis ist der Betrag der Nettokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfstgeld, Fehlgeld und abzüglich Umsatzsteuer oder anderer, unmittelbar an das Einspielergebnis oder an den Kasseneinhalt anknüpfenden staatlichen Abgaben (§ 6 Abs. 2).

§ 5 Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen (vgl. § 1 Nr. 3) beträgt die Pauschsteuer 5 v.H. des Spielumsatzes einer Veranstaltung. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt -) spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Die Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt -) kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spieleinsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 6

Steuersätze für Apparate nach § 1 Nr. 4

(1) Die Steuer für das Halten von Apparaten nach §1 Nr. 4 ohne Gewinnmöglichkeit wird nach der Anzahl erhoben.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei Aufstellung

- | | |
|--|-----------|
| 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a) | 50,00 EUR |
| 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) | 25,00 EUR |

(2) Die Steuer für das Halten von Apparaten nach §1 Nr. 4 mit Gewinnmöglichkeit wird nach der Höhe des Einspielergebnisses erhoben.

Die Steuer beträgt bei Aufstellung

- | | | |
|--|------------|------------|
| 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a) | 12,0 v. H. | |
| | höchstens | 215,00 EUR |
| 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§1 Nr. 4 b) | 12,0 v. H. | |
| | höchstens | 50,00 EUR |

(3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(5) Vorübergehende Schließungen von Aufstellungsorten werden bei der Steuerfestsetzung nur dann berücksichtigt, wenn sich die Schließung mindestens über einen vollen Kalendermonat erstreckt. Das gleiche gilt für einzelne Apparate, die im Laufe des Kalendermonats stillgelegt werden.

(6) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

(7) Bei Apparaten nach § 1 Nr. 4 mit Gewinnmöglichkeit hat der/die Halter/-in für alle Kalendermonate der Jahre 2003 bis 2005 für bislang nicht erfolgte bzw. nicht bestandskräftige Steuerfestsetzungen bis zum 15.12.07 nachträglich eine Steuererklärung auf amtlichem Vordruck bei der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt -) abzugeben. Das Einspielergebnis ist für

jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat aufzuführen. Die Zählwerkausdrucke sind im Original oder in Fotokopie auf Verlangen vorzulegen und die Steuer ist unter Anwendung des Steuersatzes selbst zu berechnen. Soweit für diese Zeiträume keine Zählwerkausdrucke mehr vorliegen, sind die Einspielergebnisse durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen. Darüber hinaus kann die Steuerfestsetzung im Schätzwege erfolgen.

§ 7

Nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

(2) Die Angaben für die Berechnung des Flächeninhalts nach Abs. 1 hat der Veranstalter bis spätestens zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats bei der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt -) einzureichen.

(3) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 EURO. Bei Veranstaltungen, die über 1 Uhr nachts hinausgehen, erhöht sich die Steuer für jede weitere angefangene Stunde um 25 v. H..

Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zugrunde gelegt. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

(4) Die Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt -) kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 8

Nach der Roheinnahme

(1) Die Pauschsteuer ist für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 25 v. H.. Als Roheinnahmen gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Entgelte.

Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Soweit in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz.

(2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt -) spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Die Stadt Wuppertal kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 9

Anmeldung und Sicherheitsleistung

(1) Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 3 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt -) anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

(2) Bei mehreren aufeinander folgenden Veranstaltungen ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Veränderungen sind rechtzeitig anzuzeigen.

(3) Die Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt -) ist berechtigt, eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld als Sicherheitsleistung zu verlangen.

§ 10

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) In den Fällen des § 1 Nr. 1 - 3 (Veranstaltungen) ist die Steuerpflicht mit Abschluss der Veranstaltung entstanden.

(2) In den Fällen des § 1 Nr. 4 (Apparate) entsteht die Steuerpflicht mit der Aufstellung des Apparates und endet mit dessen Entfernung nach Maßgabe von § 6 Abs. 6.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer für Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1 - 3) wird 7 Werktage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen ist die Stadt berechtigt, die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. eines jeden Kalendermonats entrichtet werden.

(3) Finden ungeachtet von Abs. 2 mehrere Veranstaltungen in einem Monat oder einem Vierteljahr statt, so kann die Stadt im Einvernehmen mit dem Veranstalter diese Veranstaltungen zusammen fassen und die Steuer durch Bescheid festsetzen. Die Steuer wird dann in einer Summe 7 Werktage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Die Steuer für Apparate (§ 1 Nr. 4) kann für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Jahres festgesetzt werden.

(5) Die Steuer für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit (§ 1 Nr. 4) ist bis zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu entrichten. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen unverändert weiter zu entrichten.

(6) Die Steuer für Apparate, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 12

Steuerschätzung

Verstößt ein Veranstalter oder ein Halter eines Apparates gegen die Meldepflichten nach § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 6, § 7 Abs. 2 oder § 8 Abs. 2 und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, wird die Höhe der zu zahlenden Steuer geschätzt.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
2. § 6 Abs. 6: Verspätete Abgabe bzw. Nichtabgabe der Vergnügungssteuererklärung
3. § 7 Abs. 2: Angabe des Flächeninhalts des Veranstaltungsortes
4. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
5. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
6. § 9 Abs. 2: Anzeigen von Veränderungen

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 20 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Wuppertal vom 30.03.2004 rückwirkend zum 01. Januar 2003 außer Kraft.